

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet  
Bebauungsplan Nr. 416 „Freiladebahnhof Eutritzscher Straße/Delitzscher Straße“**

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**



Ohne Maßstab

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**§ 2 Anordnung des Vorkaufsrechtes**

Für den in § 1 festgesetzten räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, für den die Stadt städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, steht ihr zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu.

**Ausfertigung**

Die Ratsversammlung hat diese Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen.

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den 06. JULI 2023

Burkhard Jung  
Oberbürgermeister



Hinweis:  
Die Satzung ist mit Bekanntmachung im Leipziger Amtsblatt Nr. 14/2023 am 08. JULI 2023 in Kraft getreten.



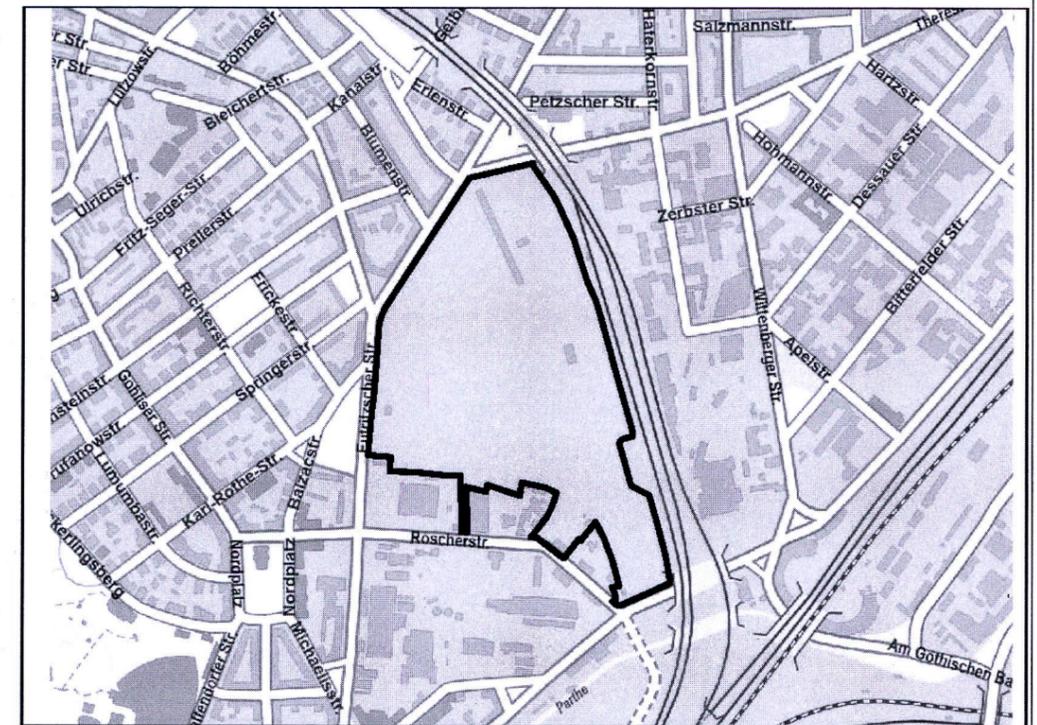
**Stadt Leipzig**

**Satzung über ein  
besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet  
Bebauungsplan Nr. 416 „Freiladebahnhof  
Eutritzscher Straße/Delitzscher Straße“**

Stadtbezirk: Mitte

Ortsteil: Zentrum-Nord

— Grenze des  
räumlichen  
Geltungs-  
bereiches



Dezernat Stadtentwicklung und Bau  
Stadtplanungsamt

  
Amtsleiterin

31.03.2023

04. JULI 2023